



Stadtplanungsamt

25.10.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rosendahl /

Herr Husmann

Telefon: 492-6127 /

492-6194

RosendahlJ@stadt-

muenster.de /

Husmann@stadt-

muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Bebauungsplan Hilstrup Nr. 13 "Kläranlagenerweiterung Hilstrup-West"
Beschluss zur Aufhebung

Beratungsfolge

09.11.2023	Bezirksvertretung Münster-Hilstrup	Anhörung
28.11.2023	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.11.2023	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
13.12.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Hilstrup Nr. 13 „Kläranlagenerweiterung Hilstrup-West“ (in Kraft getreten am 25.11.1970) wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hilstrup, Flur 14, Flurstück 131, Teile der Flurstücke 127, 128, 152, 170.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den obenstehenden Beschluss entstehen der Stadt Münster keine unmittelbaren Kosten.

Begründung:

Mit dem Beschluss über die Auslastung und den Ausbau der Münsteraner Kläranlagen (V/0135/2021) beauftragte der Rat der Stadt Münster am 23.06.2021 die Verwaltung, die bestehenden Kläranlagen Am Loddenbach und Geist aufzugeben und an die Kläranlage Hilstrup anzuschließen. Die Zentralisierung der Abwasserreinigung durch den Ausbau der Kläranlage Hilstrup und die damit verbundene Auf-

hebung der Einleitungen der Kläranlagen Am Loddenbach und Geist sind zentrale Elemente der 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts der Stadt Münster (V/0282/2021, ebenfalls in der Ratssitzung am 23.06.2021 beschlossen). Durch die geplante Zentralisierung der Abwasserreinigung ist die Kläranlage Hiltrup an ihrem Standort zu erweitern. Der notwendige Ausbau der Kläranlage soll die Erhöhung der Leistungsfähigkeit von 30.000 EW (Einwohnerwert) auf zukünftig etwa 175.000 EW ermöglichen.

Die liegenschaftlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Kläranlage Hiltrup sind mit dem gesamten Kläranlagengelände (einschließlich Klärbecken) mit einer Fläche von 42.459 m² sowie einer Erweiterungsfläche von etwa 8.000 m² im Osten des Geländes gegeben.

Der einfache Bebauungsplan Hiltrup Nr. 13 „Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West“ wurde am 23.09.1970 durch einen Beschluss der Vertretung der damals noch selbständigen Gemeinde Hiltrup als Ortssatzung erlassen und trat am 25.11.1970 durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt des damaligen Kreises Münster in Kraft. Hierdurch wurden die Voraussetzungen zum Bau der heutigen Kläranlage Hiltrup geschaffen. Zu diesem Zweck wurde im Westen des Plangebiets eine ca. 15.000 m² große Fläche als „Fläche für Kläranlage“ festgesetzt. Die östlich daran angrenzenden ca. 25.000 m² sind gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans „von der Bebauung freizuhaltende Fläche“. Die bestehende Kläranlage liegt innerhalb des Grünzuges Vennheide-Davert.

Grund für die damalige Festsetzung der „von der Bebauung freizuhaltenden Fläche“ war eine besondere liegenschaftliche Konstellation, die es erforderte, dass diese Fläche dauerhaft einer wohnbaulichen Entwicklung entzogen werden sollte. Es ging dem Plangeber damals nicht darum, das System der Grünordnung zu sichern oder eine Erweiterung der Kläranlage in Richtung Osten zu vermeiden. Tatsächlich befindet sich bereits ein jüngerer Klärbecken innerhalb dieser „von der Bebauung freizuhaltenden Fläche“.

Die durch den Rat der Stadt Münster beschlossene Zentralisierung der Abwasserreinigung und damit einhergehende Erweiterung der Kläranlage Hiltrup an ihrem Standort (V/0135/2021) ist unter Berücksichtigung der damaligen Planungsziele des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 nicht umsetzbar, da das ausgewiesene Baufeld hierfür nicht ausreicht. Zukünftig muss die im Bebauungsplan festgesetzte „von Bebauung freizuhaltende Fläche“ bebaut werden. Zur Anpassung des Planungsrechts wird in diesem Fall nicht die übliche Änderung des Bebauungsplans angestrebt, sondern die Aufhebung des Bebauungsplans. So wird eine Zulässigkeitsprüfung von Vorhaben zukünftig nach § 35 BauGB erfolgen. Die angestrebte Kläranlage ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, eine angestrebte Kläranlagenerweiterung ist somit grundsätzlich über diesen Verfahrensweg umsetzbar.

Das – auch für ein Aufhebungsverfahren erforderliche – Bauleitplanverfahren sichert die planungsrechtliche Bearbeitung der fachlichen Belange einschließlich der Darstellung der umweltrelevanten Aspekte im Rahmen des Umweltberichts ab. In dem zukünftigen Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Kläranlage werden dann die erforderlichen Fachbelange projektbezogen abgearbeitet.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans ist in der Anlage 1 dargestellt.

In Vertretung

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Geltungsbereich